

LED-Überkopfanzeige

Sichtbarkeit für Ihre Veranstaltung
oder Ihr Unternehmen



35€
pro Tag

Bis zu

75.000

Blickkontakte pro Woche

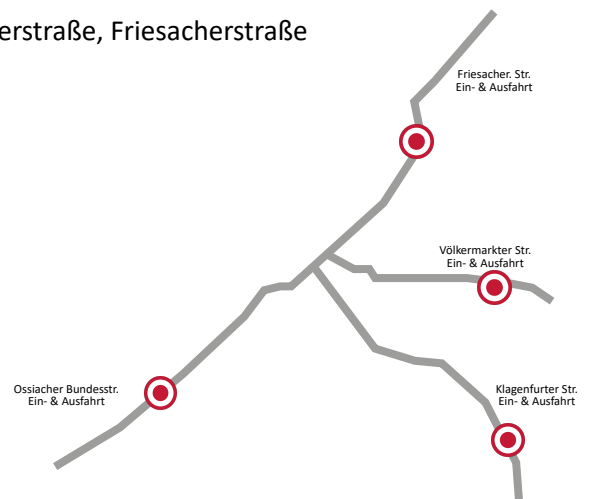
Ihre Vorteile:

- keine teuren Druckkosten
- hohe Kontaktchance
- 4 Stadteinfahrten mit 1 Buchung
- professionelle Spoterstellung (bei Bedarf)
- schnelle Umsetzung

Standorte: Ossiacher Bundesstraße, Klagenfurterstraße, Völkermarkterstraße, Friesacherstraße

INFO & BUCHUNG:

STAMA Veranstaltungs- und Stadtmarketing GmbH
Prof.-Ernst-Fuchs-Platz 1 • 9300 St. Veit/Glan
04212 / 49666-406 • stadtmarketing@stveit.com



LED-Überkopfanzeige

Was benötigen wir von Ihnen



- Auflösung: 1.056 x 144 Pixel // 1200 dpi (Querformat)
- Dateiformat für statischen Spot: .jpg, .png
- Dateiformat für animierten Spot: .mov, .mp4
- Spotdauer: 5 Sekunden
- Tarifpreis pro Tag: € 35,- inkl. 5 % Werbeabgabe & 20 % USt.

Bis zu
75.000
Blickkontakte pro Woche

Sichtbarer Zeitraum:
7 Tage die Woche
SO-DO von 6 - 22 Uhr
FR-SA von 6 - 23 Uhr

Kosten: optionale Spot-Erstellung Super Deals

Statischer Spot: 70 € (inkl. 20% USt.)

Animierter Spot: 150 € (inkl. 20% USt.)

15% Ermäßigung pro Schaltung mit einem Jahresauftrag

(min. Buchung von 45 Schalttagen)

3 Freischaltungen bei einer Buchung von 30 Schalttagen

NACHSTEHENDE HINWEISE MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN!

Die Richtlinien für die Verkehrssicherheit (RVS) geben bei der Erstellung von Standgrafiken u. animierten Grafiken folgende Auflagen vor:

1. Keine Blinkfrequenzen unter 3 Sekunden:

Bsp: Ein Blinkeffekt oder eine pulsierende Animation darf beginnend von der Ausgangsfarbe bzw. Ausgangsgröße bis wieder retour zur Ausgangsfarbe und Ausgangsgröße 3 Sekunden nicht unterschreiten.

2. Keine rotierenden oder spiralförmigen oder ruckartigen Bewegungen bzw. Effekte:

Bsp: Ein Blinkeffekt oder eine pulsierende Animation darf 3 Sekunden nicht unterschreiten.

3. Kein Bildaufbau in Richtung Fahrbahn (ausgenommen Textaufbau)

Bsp: Einschieben von Bildern nur von oben oder unten.

4. Keine grellen und blendenden Darstellungen:

Bsp: So wenig weiß (Farbe weiß) oder zu helle Farben (hellgelb etc.) als möglich verwenden.

5. Keine Filmsequenzen, keine Animationen mit Handlungen:

Bsp: Unter Filmsequenzen versteht man das Wiedergeben von filmischen Handlungen unabhängig ob diese animiert oder als Echtfilm dargestellt werden. Beispiel: Filmausschnitte von Kameraaufnahmen, TV- oder Filmproduktionen oder Animationen die z.B. eine schreibende Hand darstellen sind nicht zulässig.

6. Keine Bildelemente, die Verkehrszeichen und Ampeln ähnlich sind oder mit solchen verwechselt werden können

Wir behalten uns vor, LED-Einschaltungen unter Umständen aus Sicherheitsgründen zu verweigern!

Monitor-Format: 704cm x 96cm

SERVICE

Sie planen eine Veranstaltung oder Kampagne, dann ist eine gute Promotion unerlässlich. Die Standorte der insg.

4 LED-Überkopfanzeigen werden wöchentlich von etwa 75.000 AutofahrerInnen passiert.

LED-Überkopfanzeigen-Netz:

- Ossiacher Bundesstraße Ein- u. Ausfahrt
- Klagenfurterstraße Ein- u. Ausfahrt
- Völkermarkterstraße Ein- u. Ausfahrt
- Friesacherstraße Ein- u. Ausfahrt



HOLDING

STAMA – VERANSTALTUNGS-
UND STADTMARKETING GMBH

Prof.-Ernst-Fuchs-Platz 1
9300 St. Veit/Glan

Tel: 04212 49666-406
Mail: stadtmarketing@stveit.com

AUFTRAG LED-SCHALTUNG

- Kosten: € 35,- pro Tag inkl. 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt.

Zeitraum der Schaltung: _____

Name: _____

Firmenname + UID: _____

Anschrift: _____

Rechnungsadresse: _____

Telefonnummer: _____

Email: _____

Thema (Bsp. Event): _____

Statischer Spot (Dateiformat .png)

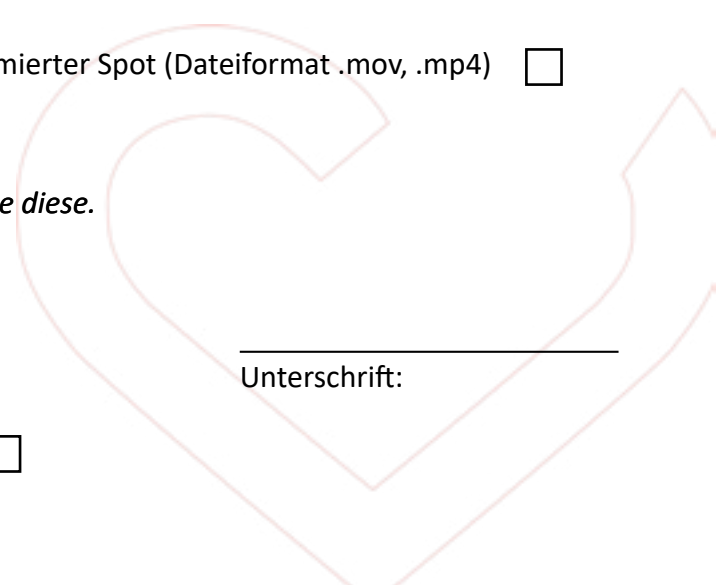
Animierter Spot (Dateiformat .mov, .mp4)

Ich habe die nachstehenden AGBs gelesen und akzeptiere diese.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Von STAMA auszufüllen: Geförderte Schaltung(en)





HOLDING

**STAMA – VERANSTALTUNGS-
UND STADTMARKETING GMBH**

Prof.-Ernst-Fuchs-Platz 1
9300 St. Veit/Glan

Tel: 04212 49666-406
Mail: stadtmarketing@stveit.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den LED-Überkopfanzeigen der Stama

1. ALLGEMEINES:

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und der STAMA getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

Aufträge werden nur in schriftlicher Form (auch per Email) entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die STAMA behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aufträge per Email müssen aber dennoch alle angeforderten Informationen des Formulars beinhalten.

3. HAFTUNG UND FOLGESCHÄDEN:

Die STAMA gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Ausspielung gemäß dem angenommenen Auftrag. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer der Ausspielung geltend gemacht werden. Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Kälte- und Regenperioden, Schneefall und Nebel, sowie vorübergehende Verkehrsumleitungen oder Stromausfälle etc. entbinden die STAMA von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich, oder wird dadurch die Sicht auf den Aushang oder die Ausspielung eingeschränkt oder ist diese nicht mehr gegeben, so wird die STAMA von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche, Preisreduktionen oder Zahlungsabschläge ableiten. Die STAMA wird den Kunden von derartigen Umständen binnen angemessener Frist benachrichtigen. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch die STAMA. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

4. BETRIEBSDAUER:

Die STAMA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betriebe stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet die STAMA keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

5. LAUFZEIT UND AUSHANGDAUER:

Die Sujets sind vom Auftraggeber in digitaler Form und den von der STAMA vorgegebenen Größen und Mindestauflösung mindestens 5 Tage vor der Einspielung an die STAMA zu übermitteln. Bei Stillstand der Werbeanlage durch Beschädigung von länger als 3 Tagen wird dem Geschädigten die darüber hinaus folgende Zeit dem bestehenden Schaltungszeitraum zugerechnet. Ein Stillstand der Werbeanlage durch Beschädigung gilt nicht als Auflösungsgrund. Die Mindestbuchungsdauer beträgt einen Betriebstag (SO-DO von 6 bis 22 Uhr & FR-SA von 6 bis 23 Uhr).

6. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN:

Die Verantwortung für Form und Inhalt des Beitrags sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Bei einem Verstoß behält sich die STAMA vor, eventuell anfallende Kosten (z. B. Behördenstrafen, Entzug einer Bewilligung für den Betrieb der Anlage, oder Schäden an Dritten usw.) gänzlich vom Auftraggeber einzufordern. Die STAMA ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt der Einspielung unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften etc. verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Anschlagsgebühr zu bezahlen. Die STAMA hat keine Verpflichtung das beigelegte Material vor Produktion und Schaltung anzusehen und zu prüfen. Der Auftraggeber trägt alleine die medienrechtliche, wettbewerbsrechtliche

und sonstige Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von Ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Inhalte. Er bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er für die im Rahmen dieses Auftrages beabsichtigte Verwendung sämtliche erforderlichen Rechte insbesondere im Bereich des Urheberrechts an den von Ihm beigestellten Unterlagen erhalten hat. Die STAMA ist von all dies bezüglich Ansprüche und Forderungen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen presserechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und urheberrechtlicher Art und sonstiger Behördlicher Art, schad- und klaglos zu halten.

7. ABLEHNUNG DURCH BEHÖRDEN:

Sollten das Ausspielen oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grund auch immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht der STAMA entzogen werden, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzanspruch, doch wird ihm in einem solchen Fall die voraus geleisteten Zahlungen des Ankündigungsentgeltes rückvergütet.

9. KONKURRENZAUSSCHLUSS:

Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

10. BUCHUNGSPREISE:

Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Preisänderungen sind immer vorbehalten. Ausgestellte Angebote von der STAMA sind in jedem Fall freibleibend. Der Tarif versteht sich inkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar per Rechnung ohne Skonto. Es werden nur an die STAMA direkt geleistete Zahlungen anerkannt.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Falls nichts anderes vereinbart, gelten die Zahlungsbedingungen die auf der Rechnung stehen. Auf Preisnachlässe und Sonderbedingungen die mit der STAMA vereinbart wurden, besteht kein dauerhafter Rechtsanspruch.

14. WEITERGABE VON WERBEFLÄCHEN:

Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

15. VERWENDUNG VON BILD- UND DATENMATERIAL:

Die STAMA ist berechtigt zum Zwecke der Kommunikation und Werbung Fotos und Filme von den Werbeträgern zu erstellen. Diese können auf unserer Homepage oder auf öffentlichen Sozial-Media Plattformen wie Facebook, Instagram, YouTube, Google usw. veröffentlicht oder zur Präsentation bei anderwärtigen Kunden verwendet werden.

16. PRIORITÄTEN:

Die STAMA ist berechtigt, Einschaltungen, die im Interesse der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan sind, Priorität einzuräumen.

